

**Schifffahrtspolizeiliche Anordnung Nr. 49/2025 des  
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Rhein  
gemäß § 1.22 RheinSchPV**

Am **Samstag, den 20. September 2025**, wird wegen der Großveranstaltung

**„Rhein in Flammen in St. Goar“**

die Schifffahrt wie folgt gesperrt:

<b>1.</b> <b>Talschifffahrt</b> , ab Rhein-km 528,500 (Ortslage Bingen) <b>von 18:00 Uhr bis ca. 22:30 Uhr</b>
<b>2.</b> <b>Bergschifffahrt</b> , ab Rhein-km 564,000 (Ortslage Bad Salzig) <b>von 18:00 Uhr bis ca. 22:00 Uhr</b>

Die Schifffahrtssperren gelten für Fahrzeuge aller Art. Ausgenommen von diesem Verbot sind nur die für die Veranstaltung zugelassenen Fahrzeuge einschließlich der Rettungs- und Hilfsfahrzeuge, sowie die im Veranstaltungsbereich verkehrende Fähre. Bei Beginn und während des Feuerwerkes ist der Fährverkehr St. Goar – St. Goarshausen jedoch einzustellen.

In dem gesperrten Strombereich ist auch das Stillliegen verboten. Von dem Liegeverbot sind nur die für die Veranstaltung zugelassenen Fahrzeuge einschließlich der Rettungs- und Hilfsfahrzeuge und der Fährverkehr ausgenommen.

Kleinfahrzeuge dürfen die Häfen erst verlassen, wenn sich der Schiffskonvoi aufgelöst hat und die WSP die Erlaubnis dazu erteilt hat.

Die Veranstaltung wird von der Wasserschutzpolizei überwacht, die auch die Schifffahrtssperre nach Beendigung der Veranstaltung aufhebt.

Bingen, den 22.08.2025

312.04/43/R05 SPA 49/2025

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt  
Rhein

Im Auftrag

gez. Ralf Schäfer